

XXIV. GP.-NR

7082 /AB

17. Feb. 2011

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

zu 7142 /J

**RUUDOLF HUNDSTORFER**  
BundesministerStubenring 1, 1010 Wien  
Tel.: +43 1 711 00 - 0  
Fax: +43 1 711 00 - 2156  
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at  
www.bmask.gv.at  
DVR: 001 7001Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

(5-fach)

**GZ: BMASK-90180/0014-III/1/2011**

Wien, 17. FEB. 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 7142/J der Abgeordneten Zanger, Kolleginnen und Kollegen wie folgt:** Vorweg weise ich darauf hin, dass Anfragen zur Lebensmittelkennzeichnung in die legislative Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit fallen. Fragen wären daher an das zuständige Ressort zu richten.

**Fragen 1 - 8:** Hinsichtlich konkreter Maßnahmen meines Ressorts ist festzuhalten, dass sich mein Ressort bereits seit vielen Jahren der Irreführungseignung von Lebensmittelaufmachungen, -verpackungen und auch -kennzeichnung widmet und weiter widmen wird. Dies geschieht durch die Prüfung von an das BMASK herangetragener Sachverhalte, aber auch im Rahmen von UWG-Verbandsklagen.

Die Kennzeichnung von verpackten Waren, die für Letztverbraucher bestimmt sind, wie Fruchtee in Portionsbeutel, unterliegt den Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung.

Die Prüfung und Beurteilung von zur Irreführung geeigneter Lebensmittelkennzeichnung iSd § 5 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz bzw. das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Lebensmittelkennzeichnungsverordnungen, erfolgt im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle.

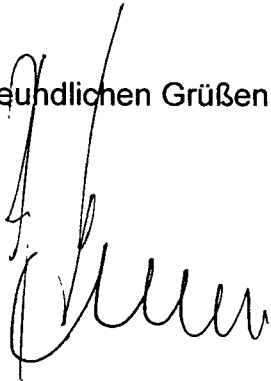
Die Irreführungseignung einer Produktaufmachung bzw. Produktwerbung ist im Einzelfall zu prüfen.

Von der Irreführungseignung kann – unabhängig von der konkreten Kennzeichnung – dann ausgegangen werden, wenn die Verbraucherin bzw. der Verbraucher etwas

anderes erwirbt als sie/er berechtigterweise erwarten kann. Maßstab der berechtigten Verbrauchererwartung ist der österreichische Lebensmittel-Codex, der als objektivierte Sachverständigengutachten als Anhaltspunkt herangezogen werden kann.

**Frage 9:** Die Überprüfung der Lebensmittelkennzeichnung im Rahmen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erfolgt – wie oben erwähnt – durch eine Einzelfallprüfung. Im Rahmen der Überprüfung der UWG-Sachverhalte werden auch die Testberichte des VKI regelmäßig herangezogen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.